



# **Satzung des Tanzsportvereines Dance Sport Team Cologne e.V.**

**Fassung vom 29.10.2015**

## **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen **Dance Sport Team Cologne e.V.** und hat seinen Sitz in Köln. Er wurde am 27.02.2005 gegründet und am 27.04.2005 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist das Amtsgericht Köln.
- (3) Der Verein ist Mitglied des:
  - a) Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW), Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB),
  - b) Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen verwirklicht, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND HAFTUNG**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Präsident. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann i.d.R. nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.



- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen oder anderer Behörden oder Einrichtungen dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (5) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die
  - a) bei der Ausübung des Sports in dem vom Verein zur Verfügung gestellten Räumen,
  - b) beim Besuch tanzsportlicher Veranstaltungen des Vereins oder
  - c) bei sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeiten einschließlich tänzerischer Darbietungen aufgetreten sind und außerdem nicht
  - d) bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.Das schließt die Inanspruchnahme der durch den Verein zugunsten seiner Mitglieder abgeschlossenen Versicherungen nicht aus.

#### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, weiterhin fördernde Mitglieder, Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf Antrag ruht, und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, über 18 Jahre alte Person werden, die die Satzung des Vereins als für sich verbindlich anerkennt.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag minderjährige Personen (unter 18 Jahren) in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden diese außerordentlichen Mitglieder ohne besonderen Antrag zu ordentlichen Mitgliedern. Daraus resultierende Anpassungen des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung.
- (4) Einzelpersonen können als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie dürfen am Lehr- und Trainingsbetrieb (mit und ohne Aufsicht) nicht teilnehmen. Fördernde Mitglieder können Lizenzen der Tanzsportverbände über den Verein beantragen und nutzen, ohne sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, denen durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
- (6) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (7) Über den Antrag zur Aufnahme als Vereinsmitglied in den vorgenannten Fällen entscheidet der Vorstand. Ein Antrag kann ohne nähere Begründung abgelehnt werden.
- (8) Mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme an die antragstellende Person oder deren gesetzlichen Vertreter tritt die Mitgliedschaft zum vereinbarten Termin in Kraft.
- (9) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden stets zum 1. eines Monats aufgenommen, fördernde Mitglieder können auch rückwirkend zum 1.1. des laufenden Kalenderjahres aufgenommen werden.
- (10) Statusänderung, Dauer der Mitgliedschaft
  - a) Ordentliche Mitglieder können zum 1. eines Monats die Umwandlung ihres Mitgliedsstatus in eine fördernde Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt dem Vorstand vorliegen. Der Wiedereintritt in eine aktive Mitgliedschaft ist zu jedem 1. eines Monats möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden jedoch nicht verrechnet.
  - b) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können aus besonderem Grund zum 1. eines Monats die Umwandlung ihres Mitgliedsstatus in eine Ruhende Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt und von ihm befürwortet werden. Es bedarf keiner Einhaltung einer Frist. Eine Ruhende Mitgliedschaft gilt stets für die Dauer von 3 Monaten, danach erfolgt automatisch die Rückwandlung in den vorherigen Mitgliedsstatus. Es kann jedoch auch erneut ein Antrag zur Ruhenden Mitgliedschaft gestellt werden. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, dürfen nicht am regulären Lehr- und Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen. Sie sind von Versammlungen des Vereins ausgeschlossen.



c) Die Mindestmitgliedschaft beträgt in jedem Status vier Monate. Vormitgliedszeiten werden hierbei nicht angerechnet. Die Mitgliedschaft kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30.04., 31.08. oder 31.12. aufgelöst werden. Mitgliedszeiten in ruhender Mitgliedschaftsform werden nicht auf Zeiten zur Kündigungsfrist angerechnet.

**(11) Treue- und Förderpflichten der Mitglieder**

Die Treuepflicht gegenüber dem Verein verlangt, sich innerhalb und außerhalb des Vereins loyal zu verhalten und sich nicht gegen die Zwecke des Vereins zu wenden.

Eine der Förderpflichten besteht darin, bei Veranstaltungen des Vereins (Versammlungen, Turniere, Auftritte, etc.) bedarfsgerecht zur Verfügung zu stehen.

**(12) Beendigung der Mitgliedschaft**

a) die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod,
- durch Austritt aus dem Verein
- oder durch Ausschluss.

b) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Erklärung ist eigenhändig, bei Mitgliedern unter 18 Jahren von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

c) In besonderen Härtefällen kann auf gesonderten Antrag der Vorstand über den Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfristen oder Mindest-Mitgliedszeiten entscheiden.

d) Mitglieder, die trotz mehrfacher (bis zu 3x) schriftlicher Aufforderung zur Unterlassung wiederholt den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit schädigen, können durch schriftliche Verfügung des Vorstandes jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**(13)** Ein Ausschluss bedarf keiner schriftlichen Begründung, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsverpflichtung mehr als 3 Monate im Rückstand ist und auch nach Mahnung durch Einschreibebrief nicht innerhalb von 14 Tagen seinen Beitrag bezahlt hat.

## **§ 5 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung,
- d) der Beirat.

## **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**(1)** a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die in Form einer schriftlichen Vollmacht übertragbar ist. Außerordentliche und fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

**(2)** Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird durch den Präsidenten einberufen und von ihm geleitet. Sie tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen und wird mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

**(3)** Die ordentlichen Mitglieder können der Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung unterbreiten. Diese sind bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Ergänzende Anträge zu der vom Vorstand formulierten Tagesordnung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.



- (4) Dringlichkeitsanträge können von den anwesenden Stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Haushaltsplan vorzulegen. Der Bericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Sie hat
  - a) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
  - b) über den vorliegenden Haushaltsplan für das laufende Jahr abzustimmen,
  - c) die Mitgliederbeiträge der Mitglieder bei Bedarf neu festzulegen,
  - d) den Veranstaltungskalender des Vereins für das laufende Jahr zu bestätigen,
  - e) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Wahlperiode - mit Ausnahme des Jugendwartes - vorzunehmen,
  - f) über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern abzustimmen sowie auch bei Dringlichkeitsanträgen über deren Zulassung zu entscheiden,
  - g) die Beschlüsse der Jugendversammlung und die Wahl des Jugendwartes zu bestätigen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7)
  - a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse werden durch offene Stimmabgabe gefasst; auf Antrag kann schriftliche Abstimmung erfolgen. Der Antrag dazu ist von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu befürworten.
  - b) Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt; hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht oder die Mitgliederversammlung es mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (8) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Während der Wahl des Präsidenten übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied die Leitung der Versammlung.

## **§ 7 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Geschäftsführer,
  - c) dem Jugendwart.Er kann ergänzt werden um einen Schriftführer und einen PR Manager.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Geschäftsführer,Dieser vertritt den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Satzung. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei der Genannten erforderlich und ausreichend im Sinne des §26 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Ausnahme des Jugendwartes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.



- (5) Der Vorstand
- a) führt die Geschäfte des Vereins,
  - b) berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und den Jahreskalender,
  - c) schlägt Ehrungen von Vereinsmitgliedern vor (Verleihung von Ehrenmitgliedschaft)
  - d) und trägt die Beschlüsse der Jugendversammlung zur Entscheidung sowie die Wahl des Jugendwartes zur Bestätigung vor.
- (6) Vorstandsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn ein entsprechender Antrag gem. § 6 (3) gestellt wurde, ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied jedoch nur, wenn zugleich ein Nachfolger zur Wahl steht.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand
- a) durch Zuwahl, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf, soweit nicht sowieso Neuwahlen anstehen, oder
  - b) durch befristete Übernahme der Funktion durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten, bei Abwesenheit von dessen Vertreter, mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das gilt nicht für außerordentliche Vorstandssitzungen; diese können kurzfristig durch den Präsidenten oder von drei Mitgliedern des Vorstandes einberufen werden. Bei einer Vorstandssitzung sollen mindestens 3 Vorstandsmitglieder, davon ein geschäftsführendes Mitglied, anwesend sein. Der Vorstand beschließt verbindlich mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten (oder Vertreters) den Ausschlag. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 8 KASSENPRÜFER**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren; die Wahl erfolgt gemeinsam mit der Wahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Kassenprüfers, wird durch den Vorstand ein neuer Kassenprüfer berufen, was der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf, soweit nicht sowie Neuwahlen anstehen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins mindestens zweimal im Jahr. Sie prüfen darüber hinaus den Jahresabschluss des Kassenwartes.
- (3) Sie tragen in einem schriftlichen Prüfbericht das Ergebnis ihrer Überprüfungen der Mitgliederversammlung vor und geben ihre Empfehlung für die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Kassenwartes ab.
- (4) Ihr Prüfbericht wird Teil des Versammlungsprotokolls.

## **§ 9 JUGENDVERSAMMLUNG**

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren. Bei Fehlen außerordentlicher Mitglieder wird der Jugendwart von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine ordentliche Jugendversammlung statt. Sie wird vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 6 (2) einberufen. Die Absätze (3) und (4) sind analog anzuwenden. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ist auch die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung analog § 6 (6) möglich.
- (3) Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, gemäß § 4 (3), stimmberechtigten Mitglieder den Jugendwart für ein Jahr. Für die Beschlussfassung gelten § 6 (1b) und (7) entsprechend.



- (4) Vorstandsmitglieder, insbesondere der Präsident, haben das Recht, an allen Jugendversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sind über die Einberufung der Versammlung sowie die Tagesordnungspunkte zu unterrichten.
- (5) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand zugeleitet wird. Beschlüsse der Jugendversammlung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, ehe sie in Kraft treten.

## § 10 BEIRAT

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte einen Beirat für zwei Jahre wählen, der den Vorstand bei seiner Arbeit berät und unterstützt. Der Beirat kann aus bis zu drei Mitgliedern bestehen. Er hat keine Vertretungsbefugnis im Namen des Vereins. Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, an Vorstandssitzungen beratend, ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

## § 11 BEITRÄGE

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr sowie monatliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

## § 12 ORDNUNGEN

- (1) Für alle Mitglieder des Vereins sind die
- Turnier- und Sportordnung (TSO) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.,
  - Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
  - sowie Satzungen und Ordnungen des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.
- (2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Zudem erkennt der Verein die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

## § 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverband Nordrhein-Westfalen zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tanzsports zu verwenden hat.

## § 14 INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und trat mit der Eintragung am 27.04.2005 beim Amtsgericht Köln in Kraft. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde bei der Bezeichnung der Ämter die männliche Form gewählt. Diese schließt jedoch genauso die weibliche Form ein.

27.02.2005	Gründungsversammlung	→ Verfassen der Satzung
01.06.2005	1. Mitgliederversammlung	→ Änderung der Satzung
12.03.2006	2. Mitgliederversammlung	
26.08.2006	Außerordentliche MV	→ Änderung der Satzung
03.03.2007	3. Mitgliederversammlung	
20.04.2008	4. Mitgliederversammlung	→ Änderung der Satzung
28.03.2009	5. Mitgliederversammlung	
23.10.2011	6. Mitgliederversammlung	→ Änderung der Satzung
12.11.2013	7. Mitgliederversammlung	→ Änderung der Satzung
02.09.2014	8. Mitgliederversammlung	→ Änderung der Satzung
29.10.2015	9. Mitgliederversammlung	→ Änderung der Satzung